



AWO Kreisverband München-Land e.V. ♦ Rosenheimer Straße 139/XI ♦ 81671 München
Tel. 0 89/67 20 87-0 --- Fax Nr. 0 89/67 20 87-29
info@awo-kvmucl.de

Kindergartensatzung

AWO-Kindergarten Gänseliesl

Tannenstr. 27, 85649 Faistenhaar

E-Mail: kindergarten.gaenseliesl@awo-kvmucl.de

Kindergartensatzung

- § 1 Rechtliche Grundlagen**
- § 2 Aufnahmekriterien**
- § 3 Anmeldung**
- § 4 Aufnahme**
- § 5 Kindertagesstättenjahr**
- § 6 Öffnungszeiten**
- § 7 Schließzeiten**
- § 8 Gebührenordnung**
- § 9 Besuchsgebührenermäßigung**
- § 10 Unfallversicherung**
- § 11 Aufsicht**
- § 12 Haftung**
- § 13 Krankheit**
- § 14 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**
- § 15 Kündigung durch den Träger**
- § 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**
- § 17 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1

Rechtliche Grundlagen

Die Kindertageseinrichtung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) u. a. gesetzlicher Grundlagen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung steht unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Land e.V.

§ 2

Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab 2 ½ Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht.
3. Die Kindertageseinrichtung steht Kindern mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Brunnthal offen. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich und bedürfen der vorherigen Genehmigung des Trägers im Einvernehmen mit der Gemeinde Brunnthal sowie im Einvernehmen mit der Herkunftskommune (schriftlicher Nachweis über Kostenübernahme).
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a) Kinder, die bei der Schuleinschreibung wegen unzureichender Deutschkenntnisse vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind (Art. 37, Abs. 2 BayEUG sowie Art. 5, Abs.1 BayKiBiG in Verbindung mit Art.12 BayKiBiG konkretisiert durch § 5 AVBayKiBiG).
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - c) Kinder, die kurz vor der Schulpflicht stehen (siehe jährlicher Stichtag).
 - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden.
 - e) Kinder, deren Personensorgeberechtigten beide berufstätig sind.
 - f) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

- g) Unter der Berücksichtigung der Punkte a) – f), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.

Die Dringlichkeit ist jeweils in geeigneter Form durch den / die Personensorgeberechtigte/n nachzuweisen. Darüber hinaus entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den o.g. Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden.

§ 3

Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit der Kindertageseinrichtung das ganze Jahr möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von einer Mitarbeiterin der Kindertageseinrichtung entgegengenommen.
3. Zur Bestätigung der Angaben im Buchungsbeleg sind ggf. weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 4

Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kindertagesstättenjahres, d.h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.

§ 5

Kindertagesstättenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt zum 1. September eines Jahres und endet am 31. Juli. Für den Monat August besteht die Möglichkeit sein Kind für die Ferienbetreuung anzumelden. Hierfür werden gesonderte Gebühren nach der Kindergartengebührensatzung erhoben.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. Die Öffnungszeiten kann je nach Bedarf im Einvernehmen mit der Gemeinde Brunenthal geändert werden.
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Erziehungs- Bildungs- und Betreuungszeit, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden - nach Anhörung des Elternbeirats - in der Regel in die bayerischen Ferienzeiten gelegt.
2. Die Kindertageseinrichtung wird in der Regel an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen.
3. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt. In Ferienzeiten und bei dringendem Bedarf kann ein Feriendienst eingerichtet werden.
4. Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8

Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührensatzung geregelt. Die Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Kindertagesatzung.

§ 9

Besuchsgebührenermäßigung

Die Leitung der Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten über die Bedingungen zur Inanspruchnahme einer Ermäßigung von der Besuchsgebühr.

§ 10

Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Bayerische Landesunfallkasse bei Unfällen. ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

Versicherungsschutz besteht:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
- bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.

Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus.

Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 11

Aufsicht

Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung betritt und sich bei den Mitarbeiter/innen gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind die

Kindertageseinrichtung verlässt und in die Obhut einer vertretungsberechtigten Person übergeben wird.

§ 12

Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe sowie sonstigen Wertgegenständen wird, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Kindertageseinrichtung vorliegen, keine Haftung übernommen.

§ 13

Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer, unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
1. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
4. Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
5. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), können die zuständigen Behörden die Schließung der Kindertageseinrichtung anordnen.

§ 14

Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten 3 Monate des Kindertagesstättenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten möglich.

§ 15

Kündigung durch den Träger

Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere:

1. wenn sonstige, vor allem jedoch sozialpädagogische Erwägungen, dieses im Interesse des Kindes erforderlich machen,
2. wenn die Mitwirkung und Mitarbeit durch die Personensorgeberechtigten dauerhaft verweigert wird,
3. wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit einem Monatsbeitrag der Besuchsgebühren und Entgelte im Rückstand sind.

Die Kündigung durch den Träger erfolgt dann mit einer Frist von vier Wochen.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Kindertagesatzung und die Gebührenordnung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 16

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (siehe dazu Artikel 14, Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 17

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Kindertageseinrichtungsgesetzgebung gilt für die genannte Kindertageseinrichtung und tritt am 01. März 2010 in Kraft

München, den 25.02.2010

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband München-Land e.V.



Max Wagmann
Vorsitzender